

Die Deputation war einstimmig der Ansicht, daß alle diese Mühwaltungen der Behörden solche seien, die von den Beteiligten nicht unentgeltlich gefordert werden könnten, sondern daß sie zu der Kategorie gehörten, für die diejenigen, die die Tätigkeit der Behörden in Anspruch nähmen, eine besondere, den Verhältnissen entsprechende Gegenleistung zu entrichten hätten. Auch billigte es die Deputation, daß die Gebührensätze unter einer neuen Nummer und mit der besonderen Kennzeichnung „Feuerbestattung“ als Nr. 21 a nach Nr. 21 in das Gebührenverzeichnis eingereiht worden seien.

Gegen die Gebührensätze unter a sind keinerlei Bedenken laut geworden. Auch die Spannung zwischen dem Mindestbetrage und dem Höchstbetrage wurde von keiner Seite beanstandet. Man erwog dabei, daß neben kleinen Anlagen auch recht umfangreiche hier in Frage kommen könnten und daß die dem Ministerium des Innern obliegenden Entschließungen vielfach schwierig und sehr zeitraubend sein dürften. Auch glaubte man, da die Gebührensatzfestsetzung in der Hand des Ministeriums liege, an der allerdings sehr großen Spannung zwischen dem Mindestbetrage und dem Höchstbetrage keinen Anstoß nehmen zu sollen.

Man beschloß daher gegen die Gebührensätze unter Nr. 21 a keine Bedenken zu erheben.

Anders gestaltete sich die Sache bezüglich der weiteren Posten unter b und c.

Die Mindestsätze wurden von keiner Seite bemängelt.

Dagegen wurden die Höchstsätze von je 50 *fl.* von verschiedenen Seiten beanstandet. Besonders die Abgeordneten Hartmann und Langhammer erwähnten, daß diese Sätze der verhältnismäßig geringfügigen Mühwaltung der Behörden, die in der Hauptsache innerhalb des Rahmens der §§ 6 bis 8 des Gesetzes über die Feuerbestattung sich bewege, nicht entsprächen und dazu dienen würden, eine besondere Einnahmequelle für die Behörden zu bilden. Sie wiesen auch darauf hin, daß das Bestehenbleiben der Höchstsätze den Anreiz für manche Behörden bilden würde, höher zu liquidieren, als wenn man hier etwas niedrigere Sätze ins Auge fasse. Sie meinten, daß es genügen würde, wenn man die Höchstsätze auf je 30 *fl.* zurückführe, und bemerkten noch, daß auch dieser Betrag noch hinreichen würde, um selbst in außerordentlichen Fällen als eine entsprechende Vergütung für die Tätigkeit der Behörden zu dienen.

Abgeordneter Dr. Mühlmann schloß sich in der Hauptsache diesen Darlegungen an und fügte noch hinzu, daß vermieden werden müsse, durch zu hohe Berechnung der Kosten die Ausbreitung der Feuerbestattung, die doch ihre guten Seiten habe, zu erschweren.

Auf der anderen Seite wurde von dem Abgeordneten Rudelt und dem Berichterstatter hervorgehoben, daß die Tätigkeit der Behörden eine recht umfangreiche, schwierige und zeitraubende sein könne und daß die Prüfung der Zeugnisse ganz besonders große Sorgfalt erfordere, sowie daß im Hinblick auf die Bestimmung in § 6 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes die Behörden doch unter Umständen eine ziemliche Verantwortung übernehmen. Wenn man alles dies erwäge und noch hinzunähme, daß 50 *fl.* eben nur die Höchstgebühr sei, die gefordert werden könne, und daß dieser Höchstsatz nur in Ausnahmefällen und jedenfalls nur dann zum Ansatz kommen würde, wenn es sich um die Feuerbestattung der Leichen sehr reicher Personen handle, so könne der Satz von 50 *fl.* keinerlei Bedenken erregen.

Die Herren Regierungsvertreter, Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher und Geheimer Regierungsrat Königsheim, betonten zunächst die formelle Seite und wiesen namentlich darauf hin, daß die Gebührensätze deshalb den Ständen vorgelegt worden seien, damit diese ihre Meinung äußerten. Die Regierung würde, falls die Sätze eine Bemängelung erführen, zu erwägen haben, ob sie diese für gerechtfertigt anerkennen und danach die Behörden anzuweisen habe, bei der Gebührenberechnung milde zu verfahren, oder ob sie durch eine neue Verordnung die bisherigen Gebührensätze aufzuheben und neue, niedrigere an deren Stelle zu setzen habe. Der letztere Weg dürfte sich kaum mit Rücksicht